Unsere medizinische Equipe in Khemisset ist umgezogen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **69 (1960)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

2. Der Erlass eines Bundesgesetzes über den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall ist dringlich. Durch dieses Gesetz muss eine zentrale zivile Stelle geschaffen werden, die für die Aufklärung der Bevölkerung, die Vorbereitung, Anordnung, Ueberwachung und Koordinierung sämtlicher Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zuständig und verantwortlich ist. Die Durchführung dieser Massnahmen soll zur Hauptsache eine Angelegenheit der Kantone und Gemeinden sein.

3. Das Schweizerische Rote Kreuz steht zur Verfügung, um bei der Erfüllung von Aufgaben zum Schutze der Zivilbevölkerung mitzuhelfen. Es ist insbesondere bereit, seine ausgebildeten Freiwilligen und sein Material in den Dienst dieser Aufgaben zu stellen.

In seiner Ansprache als Vertreter des Bundesrates erklärte *Oberstbrigadier Meuli* vor den Delegierten des Schweizerischen Roten Kreuzes unter anderem folgendes:

Das Schweizerische Rote Kreuz handelt richtig, wenn es seine personellen und materiellen Mittel nach Möglichkeit auch für Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten zur Verfügung stellt. Das Militärdepartement muss nicht befürchten, dass sich deswegen zu wenig Helferinnen für die Armee melden.

Die in Spiez gefasste Resolution bildete die Grundlage für alle späteren Beschlüsse oder Erklärungen der Organe des Schweizerischen Roten Kreuzes oder einzelner Funktionäre zu Fragen des Zivilschutzes.

Im November 1954 beschloss das Zentralkomitee den Beitritt des Schweizerischen Roten Kreuzes zu dem in Gründung begriffenen *Schweizerischen Bund für Zivilschutz.* Dem Schweizerischen Roten Kreuz wurde ein ständiger Sitz im Arbeitsausschuss und im Vorstand eingeräumt; später wurde dem Vertreter des Schweizerischen Roten Kreuzes das Amt eines Vizepräsidenten übertragen. In den folgenden Jahren beteiligte sich das Schweizerische Rote Kreuz mit einzelnen seiner Sektionen an der vom Bund für Zivilschutz mit Unterstützung der Behörden durchgeführten Aufklärung des Schweizervolkes über die Notwendigkeit und Tragweite eines schweizerischen Zivilschutzes. Auch der *Schweizerische Samariterbund* trat dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz als Mitglied bei und beteiligte sich aktiv an der Aufklärungstätigkeit.

Als 1957 der Abstimmungskampf zu bestehen war, erliess das Schweizerische Rote Kreuz eine *öffentliche Erklärung,* in der auf die grosse Bedeutung des Zivilschutzes für die Erhaltung von Menschenleben im Krieg und für die Stärkung unserer Landesverteidigung hingewiesen wurde. Anlässlich der zweiten Abstimmung im Jahre 1959 traten mehrere Mitglieder des Zentralkomitees dem grossen Aktionskomitee bei, das für die Unterstützung der Vorlage gebildet worden war.

Als im Sommer 1959 die *Expertenkommission* für die Ausarbeitung des Zivilschutzgesetzes gebildet wurde, beschloss das Zentralkomitee, den Rotkreuzchefarzt und den Zentralsekretär in diese Expertenkommission abzuordnen. Der Zentralsekretär wurde in der Folge in den Arbeits- und Präsidialausschuss der Expertenkommission gewählt.

Da die Voraussetzungen, namentlich die rechtlichen Grundlagen, fehlten, haben bis jetzt weder das Schweizerische Rote Kreuz noch der Schweizerische Samariterbund den Zivilschutz im Bereiche der *praktischen Massnahmen* nachhaltig unterstützen können. Immerhin hat der Samariterbund — neben den ordentlichen Kursen für Erste Hilfe und häusliche Krankenpflege — in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz und dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz *Kurse* von sechs Stunden für «*Kameradenhilfe*» durchgeführt, an denen sich bis jetzt schätzungsweise 10 000 Personen beteiligt haben. Das Schweizerische Rote Kreuz selbst hat im Gebiete des *Blutspendedienstes* erste Pläne für eine Erweiterung und Anpassung an die Bedürfnisse des Zivilschutzes entwickelt, mit deren Ausführung begonnen werden kann, sobald die Rechtsgrundlagen und damit die finanziellen Mittel vorhanden sind. Ferner wurden in den letzten Jahren *Kurse für Rotkreuz-Spitalhelferinnen* konzipiert und praktisch erprobt, die auch dem Zivilschutz dienen können. In den vom Zentralkomitee vor kurzem genehmigten provisorischen Richtlinien ist festgelegt, dass die ausgebildeten Rotkreuz-Spitalhelferinnen auch in den Zivilspitälern und im Zivilschutz eingesetzt werden können. Schliesslich hat der Rotkreuzchefarzt im Einvernehmen mit der Abteilung für Sanität des EMD vorgesehen, im Falle eines aktiven Dienstes der Armee alle *Krankenschwestern,* die in der Personalreserve des Rotkreuzdienstes eingeteilt sind, an ihren zivilen Stellen, sei es in Zivilspitälern oder anderswo, weiterarbeiten zu lassen.

Schluss folgt in der Mainummer

Unsere medizinische Equipe in Khemisset ist umgezogen

Die Schweizer Equipe in Khemisset, die sich unter der tüchtigen Leitung von Dr. W. Zinn aus Ragaz für die Oelgelähmten einsetzt, betreut an die 900 Patienten. Anfangs März konnte sie die sehr behelfsmässigen Behandlungsräume in der «Ancienne Infirmerie» verlassen und die grossen, hellen Räume eines ebenfalls in Khemisset eigens für die Behandlung der Oelgelähmten ausgebauten und eingerichteten Gebäudes beziehen.